

**Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
vom 10. Februar 2010**

Der Verbandsgemeinderat Kirchheimbolanden hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Änderung zur Hauptsatzung vom 8. Juli 2009 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I.

§ 1 - Öffentliche Bekanntmachungen

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates Kirchheimbolanden oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat Kirchheimbolanden entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 9 – Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

§ 9 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

6. die Jugendfeuerwehrwarte

§ 9 Abs. 4 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

6. die Jugendfeuerwehrwarte

II.

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheimbolanden, 10. Februar 2010


(Haas)

Bürgermeister



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.“

